



Datum: 31.01.2012 Nr.: 1

Inhaltsverzeichnis

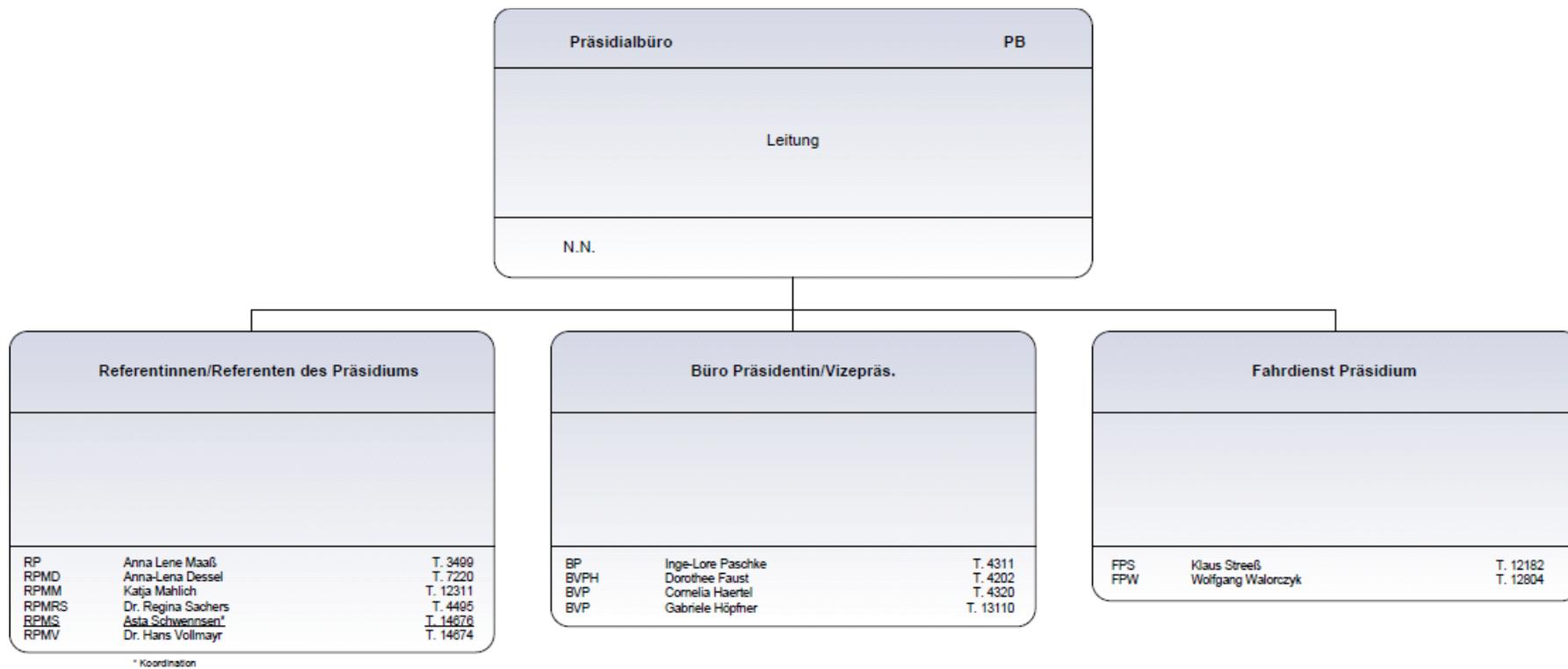
	<u>Seite</u>
<u>Präsidium:</u>	
Änderung des Organigramms des Präsidialbüros	1
<u>Universitätsmedizin:</u>	
Ordnung für die Bestellung von Gastprofessorinnen und Gastprofessoren an der Universitätsmedizin Göttingen	2
<u>Philosophische Fakultät:</u>	
Ordnung des Seminars für Romanische Philologie	5
Ordnung des Musikwissenschaftlichen Seminars	12
<u>Fakultät für Mathematik und Informatik:</u>	
Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den gemeinsamen konsekutiven Master-Studiengang „Internet Technologies and Information Systems“	19
<u>Biologische Fakultät (Federführung):</u>	
Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor- Studiengang „Biochemie“	33
<u>Fakultätsübergreifende Ordnungen:</u>	
Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Zwei-Fächer-Bachelor- Studiengang	39
<u>Abteilung 8:</u>	
Verlust eines Dienstsiegels	41

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Präsidium:

Das Präsidium hat am 10.01.2012 aufgrund von Änderungen im Personalbestand die Änderung des Organigramms des Präsidialbüros beschlossen (§ 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Verwaltung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.02.2007 (Amtliche Mitteilungen Nr. 1/2007 S. 1), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 21.06.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 1/2011 S. 2)).

Das geänderte Organigramm wird nachfolgend bekannt gemacht:



Universitätsmedizin:

Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät hat am 29.11.2010 die Ordnung für die Bestellung von Gastprofessorinnen und Gastprofessoren an der Universitätsmedizin Göttingen beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.06.2011 (Nds. GVBl. S. 202), § 63 h Abs. 2 Satz 1 NHG). Die Ordnung wird nachfolgend bekannt gemacht:

**Ordnung für die Bestellung von Gastprofessorinnen und Gastprofessoren
an der Universitätsmedizin Göttingen****§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Vorschriften dieser Ordnung regeln die befristete Tätigkeit von Gastprofessorinnen und Gastprofessoren an der Universitätsmedizin Göttingen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zur Hochschule im Sinne des § 35 Abs. 2 NHG.
- (2) Gastprofessorinnen und Gastprofessoren stehen in aller Regel in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber und haben sich für die an der Universitätsmedizin Göttingen übernommenen Pflichten und Aufgaben im erforderlichen Umfang freistellen zu lassen.
- (3) ¹Gastprofessorinnen und Gastprofessoren werden nicht auf Planstellen der Hochschule geführt. ²Die Professur führt keine Denomination.

§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben

- (1) ¹Gastprofessorinnen und Gastprofessoren nehmen Aufgaben entsprechend den hochschulrechtlichen Bestimmungen für Professoren wahr. ²Gastprofessorinnen und Gastprofessoren werden grundsätzlich nicht länger als für die Dauer von 6 Semestern bestellt. ³Eine Verlängerung ist möglich. ⁴Eine mögliche Verlängerung sollte drei Monate vor Ende des vorangegangenen Bewilligungszeitraumes beantragt werden. ⁵In diesem ist zu den in § 3 Abs. 2 genannten Punkten (Pflichten) detailliert Stellung zu nehmen. ⁶Der Antrag wird in der Forschungskommission beraten, die dem Dekan einen Vorschlag unterbreitet. ⁷Es erfolgt eine abschließende Beschlussfassung im Fakultätsrat, die dem Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen unterbreitet wird. ⁸Der Umfang der Lehrverpflichtung wird individuell geregelt, die Lehrverpflichtung hat sich am Curriculum der human- und zahnmedizinischen Lehre zu orientieren. ⁹Auswirkungen auf die Kapazität in der vorklinischen Lehre müssen dabei vermieden werden. ¹⁰Die Gastprofessorinnen und Gastprofessoren sind im Rahmen der Regelungen zu § 16 NHG nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.

(2) ¹Nach § 35 Abs. 2 NHG kann die Medizinische Fakultät dem Vorstand geeignete Personen vorschlagen, diese in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis mit der Wahrnehmung von Aufgaben in Lehre, Forschung oder Weiterbildung zu beauftragen. ²Vom Fakultätsrat können nur solche Personen für eine Gastprofessur vorgeschlagen werden, die die Voraussetzungen für eine Professur gemäß den Regelungen zu § 25 NHG erfüllen und nicht Mitglied der Georg-August-Universität Göttingen sind. ³Die vorgeschlagenen Personen werden dann vom Vorstand im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses bestellt. ⁴Die Verleihung des Titels „außerplanmäßige Professorin/außerplanmäßiger Professor“ bleibt von dieser Regelung unberührt. ⁵Mit der Bestellung sind vom Vorstand die Rechte und Pflichten innerhalb dieses Dienstverhältnisses gemäß § 3 dieser Ordnung einschließlich der Verwertungsrechte, die sich aus einer gemeinsamen Forschung ergeben, festzulegen.

§ 3 Rechte und Pflichten von Gastprofessorinnen und Gastprofessoren

(1) ¹Mit Zustimmung und in konkreter Abstimmung mit der jeweiligen Fachvertreterin oder dem jeweiligen Fachvertreter bzw. Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter der Abteilung, in der die Gastprofessur assoziiert ist, können der Gastprofessorin oder dem Gastprofessor folgende Rechte eingeräumt werden:

- Zugang zu Laborflächen und Geräten im Rahmen der Ressourcen der beantragenden Abteilung,
- Antragsrecht für die Einwerbung und Bewirtschaftung der eingeworbenen Drittmittel im 4-Augen-Prinzip (möglichst nur Personal Grants),
- Einbindung in die Krankenversorgung im Rahmen einer gültigen Berufserlaubnis,
- Beteiligung an klinischen Studien insbesondere unter Berücksichtigung der Regelungen des AMG,
- Durchführung von Forschungsaufgaben, und das schließt auch ein Antragsrecht bei der Ethikkommission ein.

²Die Gastprofessorin oder der Gastprofessor kann Verpflichtungen in personeller oder sächlicher Hinsicht für die Universitätsmedizin Göttingen ohne ausdrückliche Zustimmung der jeweiligen Fachvertreterin oder des jeweiligen Fachvertreters bzw. Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiters der Abteilung und ggf. des Vorstandes der Universitätsmedizin nicht eingehen. ³Falls die Funktion des Fachvertreters oder der Fachvertreterin und die Funktion des Abteilungsleiters oder der Abteilungsleiterin nicht von einer Person in Personalunion ausgeübt wird, ist der zuständige Fachvertreter oder die zuständige Fachvertreterin derjenige oder diejenige, bei dem oder der das Fach der Habilitation des Antragstellers auf eine Gastprofessur angesiedelt ist.

(2) Mit der Bestellung zur Gastprofessorin/zum Gastprofessor sind die nachfolgenden Pflichten verbunden:

- Beteiligung in der Lehre,
- Beteiligung bei Berufungskommissionen,
- Mitwirkung bei der Einwerbung von begutachteten Drittmitteln,
- Publikation der gemeinsamen Forschungsergebnisse unter der Adresse der Universitätsmedizin Göttingen mit der Nennung der jeweiligen Abteilung,
- Regelmäßige Berichterstattungen über die gemeinsamen Forschungsvorhaben,
- Betreuung von Doktoranden entsprechend der Regelungen zur Promotionsordnung.

§ 4 Vergütung

¹Gastprofessorinnen und Gastprofessoren können eine Vergütung aus Mitteln der einladenden Abteilung (nur freie Drittmittel) gewährt bekommen. ²Stehen die Gastprofessorinnen und Gastprofessoren gleichzeitig in einem anderen Dienst- oder Arbeitsverhältnis, sind die dort gezahlten Bezüge bzw. Arbeitseinkommen zu berücksichtigen. ³Die den Gastprofessorinnen und Gastprofessoren aus Anlass des Gastaufenthalts für An- und Rückreise erwachsenen Reisekosten können in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostenrechts aus freien Drittmitteln erstattet werden. ⁴Die Kosten hierfür trägt die jeweilige Einrichtung und diese werden nur mit Zustimmung der zuständigen Leiterin oder des zuständigen Leiters der Einrichtung übernommen.

§ 5 Sozialversicherungspflicht und Steuerpflicht

(1) ¹Die pauschale Beurteilung, ob bei Gastprofessorinnen und Gastprofessoren eine Sozialversicherungspflicht bei entsprechender Vergütungszahlung besteht, kann nicht getroffen werden. ²Im Einzelfall hat die Personalabteilung im Rahmen eines Verfahrens nach § 7 a des Sozialgesetzbuches IV zu prüfen, ob die Tätigkeit der Gastprofessorin oder des Gastprofessors eine selbständige Tätigkeit (im Sinne einer freien Mitarbeit) darstellt oder ob eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung gegeben ist.

(2) ¹Die steuerliche Behandlung der Tätigkeit der Gastprofessorinnen und Gastprofessoren und der an diese gegebenenfalls gezahlten Vergütung ist danach zu beurteilen, ob sie einen Wohnsitz im Inland oder Ausland haben und ob ihre Tätigkeit als selbständige oder nichtselbständige Tätigkeit gewertet werden kann. ²Die diesbezügliche Prüfung unter Berücksichtigung der Doppelbesteuerungsabkommen ist in der Personalabteilung festzustellen und aktenkundig zu machen.

(3) Im Falle der Gewährung eines Stipendiums nach der Stipendienvergabeverordnung ist das gewährte Stipendium weder steuer- noch sozialversicherungspflichtig.

§ 6 Unfallschutz

¹Für Gastprofessorinnen und Gastprofessoren besteht bei der Ausübung ihrer Aufgaben an der Universitätsmedizin Göttingen in der Regel Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII). ²Dienstunfallschutz in analoger Anwendung des § 31 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) besteht bei einer Gastprofessur nur, wenn es sich um einen Dienst im Sinne des § 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BeamtVG handelt und die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind und soweit nicht Anspruch auf anderweitige Leistungen besteht.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Philosophische Fakultät:

Der Fakultätsrat und das Dekanat der Philosophischen Fakultät haben am 28.09.2011 beziehungsweise am 04.10.2011 im Einvernehmen die Ordnung des Seminars für Romanische Philologie der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242), in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 58/2010 S. 6347), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 06.07.2011 (Amtliche Mitteilungen Nr. 21/2011 S. 1699); § 43 Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 2 GO). Das Präsidium hat die Ordnung des Seminars für Romanische Philologie am 24.01.2012 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Ordnung des Seminars für Romanische Philologie

§ 1 Definition und Zielsetzung

(1) Das Seminar für Romanische Philologie ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Philosophischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 22 Abs. 1 der Grundordnung (GO).

(2) Das Seminar für Romanische Philologie dient dem Ziel, die Forschungs- und Lehraktivitäten an der Universität Göttingen auf dem Gebiet der romanischen Sprachen, Literaturen und Kulturen zu initiieren und durchzuführen sowie zu koordinieren und weiterzuentwickeln.

§ 2 Aufgaben

Das Seminar für Romanische Philologie erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Erfüllung der Hochschulaufgaben in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung im Fachgebiet Romanische Philologie;
- b) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
- c) Förderung des Wissenstransfers und der wissenschaftlichen Kommunikation durch Planung und Durchführung (ggf. incl. Drucklegung) geeigneter Veranstaltungen, etwa von Ringvorlesungen, Symposien, Kolloquien, Gastvorträgen, Workshops mit regionaler und interdisziplinärer Themenstellung;
- d) Einwerbung und gemeinsame Betreuung von Drittmittelprojekten;
- e) Kooperation mit nationalen und internationalen Institutionen;
- f) Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Organe, Gliederung

Organe des Seminars für Romanische Philologie sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des Seminars für Romanische Philologie sind:

- a) das dem Seminar zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG;
- b) zwei Mitglieder aus der Studierendengruppe, die von deren Gruppenvertretern im Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät auf der Grundlage von Vorschlägen der Studierenden für einen Zeitraum von einem Jahr benannt werden; vorschlagen und benannt werden können diejenigen Studierenden, die seit wenigstens zwei Semestern Mitglieder der Philosophischen Fakultät sind, in dem entsprechenden Bereich nach den Regelungen der Wahlordnung für die Wahlen zu den Kollegialorganen wahlberechtigt sind und mit dem Seminar für Romanische Philologie durch dort erbrachte Studienleistungen oder Tätigkeiten im Wissenschaftsbereich inhaltlich verbunden sind;
- c) in Zweitmitgliedschaft:
die von Mitgliedern oder Angehörigen des Seminars für Romanische Philologie vorgeschlagenen, auf dem Fachgebiet der Romanischen Philologie und deren Anwendungen lehrenden und/oder forschenden promovierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die Mitglieder der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG sind.

(2) Angehörige des Seminars für Romanische Philologie sind:

- a) das dem Seminar für Romanische Philologie zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 4 Satz 1 NHG,
- b) die emeritierten oder pensionierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die bis zur Entpflichtung oder dem Beginn des Ruhestands Mitglied des Seminars für Romanische Philologie waren,
- c) die Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 beteiligen, ohne Mitglied im Sinne des Abs. 1 zu sein;
- d) die in den Forschungsprojekten des Seminars für Romanische Philologie Tätigen, deren Vorhaben gemäß § 2 dieser Ordnung vom Seminar für Romanische Philologie betrieben und koordiniert werden, und die keine Mitglieder im Sinne des Absatzes 1 sind.

(3) Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger wird durch Zuordnung oder Benennung, im Übrigen auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes begründet; die Bestimmungen der Grundordnung über die Zweitmitgliedschaft sind zu beachten.

(4) ¹Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 oder bei Verlust der Zuordnung zu dem Seminar für Romanische Philologie. ²Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt ferner, wenn Mitglieder oder Angehörige im Rahmen des nach dem Beschäftigungsverhältnis Zulässigen mit einer Frist von sechs Wochen zum Semesterende den Austritt gegenüber dem Vorstand anzeigen.

(5) ¹Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes oder Angehörigen aus wichtigem Grund beschließen. ²Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn Aufgaben nach § 2 oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht wahrgenommen werden. ³Der betroffenen Person ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Die Entscheidung ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Sitzungen der Mitglieder des Seminars für Romanische Philologie finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Semester möglichst während der Vorlesungszeit. ²Eine Mitgliederversammlung muss ferner auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung einberufen werden; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(2) ¹Die Mitgliederversammlung berät über alle Angelegenheiten der wissenschaftlichen Einrichtung von grundsätzlicher Bedeutung und nimmt hierzu gegenüber dem Vorstand Stellung. ²Das Stellungnahmerecht besteht insbesondere zu folgenden Sachverhalten:

- a) zu Arbeitsschwerpunkten und Projekten des Seminars für Romanische Philologie
- b) zur Arbeit des Vorstands.

³Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung über seine Entscheidungen und die laufenden Geschäfte.

(3) ¹Die Mitgliederversammlung

- a) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2;
- b) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2 ab;
- c) kann dem Fakultätsrat und Dekanat Änderungen oder Ergänzungen dieser Ordnung vorschlagen.

²Beschlüsse nach Buchstabe c) bedürfen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung und der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe in der Mitgliederversammlung.

(4) An den Sitzungen der Mitgliederversammlung können die Angehörigen des Seminars für Romanische Philologie beratend teilnehmen.

§ 6 Vorstand

(1) ¹Die Leitung des Seminars für Romanische Philologie obliegt einem Vorstand. ²Diesem gehören von den Mitgliedern des Seminars für Romanische Philologie nach § 4 Abs. 1 a-b) an:

- a) vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe,
- b) je ein Mitglied der Studierendengruppe, der Mitarbeitergruppe sowie der MTV-Gruppe.

(2) ¹Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 sowie deren Stellvertretungen werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern des Seminars für Romanische Philologie aus deren Reihen gewählt. ²Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder in Erstmitgliedschaft. ³Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Gruppe abgewählt. ⁴Auf Antrag von 10 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder des Seminars für Romanische Philologie wird der gesamte Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Seminars für Romanische Philologie abgewählt, wenn wenigstens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschullehrergruppe für eine Abwahl gestimmt haben.

⁵Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so beruft die geschäftsführende Leitung oder deren

Stellvertretung unverzüglich eine Mitgliederversammlung, gegebenenfalls begrenzt auf die entsprechenden Gruppenmitglieder, zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein; im Falle der Abwahl soll die Neuwahl in der gleichen Sitzung erfolgen. ⁶Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter.

(3) ¹Die Sitzungen des Vorstands finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens dreimal im Semester möglichst während der Vorlesungszeit. ²Er legt zu Beginn eines Semesters die Sitzungstermine für das darauffolgende Semester verbindlich fest. ³Eine Vorstandssitzung muss stattfinden, wenn dies von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vorstands oder der Mitgliederversammlung beantragt wird; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. ²Sie beginnt jeweils am 1. April. ³Wiederwahl ist möglich.

(5) ¹Alle Mitglieder des Vorstandes haben das gleiche Stimmrecht, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist. ²In Angelegenheiten, welche die Bereiche der Forschung oder der Lehre unmittelbar berühren, und in Berufsangelegenheiten haben die Mitglieder der MTV-Gruppe kein Stimmrecht; insoweit wirken sie beratend mit. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Leitung oder im Vertretungsfalle von deren Stellvertretung. ⁴Jede Person, die als Mitglied oder Stellvertretung an einer Vorstandssitzung mit Stimmrecht teilnimmt, führt nur eine Stimme.

(6) ¹Der Vorstand des Seminars für Romanische Philologie ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ des Seminars zugeordnet werden. ²Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- b) Verantwortung für die Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben;
- c) Verantwortung für die sachgerechte und rechtlich korrekte Mittelbewirtschaftung und die Erstellung eines Arbeits- sowie eines Kosten- und Finanzierungsplans unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben, soweit dies aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der zur Verfügung stehenden personellen, sächlichen und finanziellen Mittel geboten ist;
- d) Erarbeitung und Festlegung der strategischen Ausrichtung des Seminars für Romanische Philologie sowie Sicherstellung der Finanzierung;
- e) Erstellung des jährlichen Berichts des Seminars für Romanische Philologie;
- f) Entscheidung über die Aufnahme von Projekten unter Beachtung der Finanzierbarkeit sowie Abstimmung der Durchführung dieser Projekte;

- g) Entscheidung über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume, Werkstätten, Geräte und Sammlungen mit Ausnahme der Bibliotheksverwaltung und von Berufungsvereinbarungen; hierfür erlässt der Vorstand in geeigneten Fällen eine Benutzungsrichtlinie;
- h) Entscheidung über die Verwendung von dem Seminar für Romanische Philologie direkt zugeordneten Ressourcen (insbesondere Mittel, Stellen, und Räumlichkeiten) mit Ausnahme der Bibliotheksverwaltung zugeordneten Ressourcen, der zur Ausstattung allein einer Professur gehörenden Mittel sowie der von einer Wissenschaftlerin oder einem Wissenschaftler selbst eingeworbenen Drittmittel;
- i) Beschluss von Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb des Seminars;
- j) Verantwortung für die Beachtung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle begründet ist
- k) Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern oder Angehörigen.

§ 7 Geschäftsführende Leitung

(1) ¹Die Mitglieder des Vorstands wählen aus der Mitte der Vorstandsmitglieder, die Mitglied der Hochschullehrergruppe sind, die geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor) und deren Stellvertretung. ²Der Vorstand kann eine geschäftsführende Leitung dadurch abwählen, dass er mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt. ³Scheidet die geschäftsführende Leitung vorzeitig aus, so beruft deren Stellvertretung unverzüglich eine Vorstandssitzung zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein. ⁴Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter.

(2) ¹Die Geschäftsführende Leitung vertritt das Seminar für Romanische Philologie im Rahmen der durch die Grundordnung bestimmten Befugnisse und führt die laufenden Geschäfte aus dem Aufgabenbereich des Vorstandes in eigener Zuständigkeit. ²Die Geschäftsführende Leitung führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. ³In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die geschäftsführende Leitung die erforderlichen Maßnahmen selbst; der Vorstand ist unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. ⁴Dieser kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

§ 8 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) ¹Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstands wird von der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung einberufen und geleitet. ²Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und im Falle der Mitgliederversammlung wenigstens 25 vom Hundert der Mitglieder, darunter wenigstens 25 vom Hundert der Mitglieder der Hochschullehrergruppe, im Falle des Vorstands mehr als fünfzig vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder, darunter wenigstens die Hälfte der Mitglieder der Hochschullehrergruppe einschließlich der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung, anwesend sind. ³Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstands ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung in Textform unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung durch die geschäftsführende Leitung oder im Falle von deren Verhinderung durch ihre Stellvertretung mit einer Frist von wenigstens einer Woche ergeht. ⁴Wird wegen Beschlussunfähigkeit zu einer weiteren Sitzung eingeladen, kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt werden. ⁴Ein Organ kann Dritte, insbesondere Mitglieder oder Angehörige des Seminars für Romanische Philologie, in Einzelfragen beratend hinzuziehen.

(2) ¹Über die Sitzungen eines Organs ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der geschäftsführenden Leitung zu unterzeichnen ist. ²Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die geschäftsführende Leitung in einem Vermerk zu protokollieren.

(3) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen, der Landesvorschriften und der universitären Vorgaben dasjenige Mitglied des Seminars für Romanische Philologie, das für das Forschungsvorhaben verantwortlich ist.

§ 9 Inkrafttreten

(1) ¹Die vorstehende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Zugleich tritt die Ordnung des Seminars für Romanische Philologie vom 01.04.1997 (Amtliche Mitteilungen Nr. 4/1997) außer Kraft.

(2) Der bei Inkrafttreten dieser Ordnung amtierende Vorstand sowie die zu diesem Zeitpunkt geschäftsführende Leitung führen die Geschäfte bis einschließlich zum 31.03.2012 fort.

Philosophische Fakultät:

Der Fakultätsrat und das Dekanat der Philosophischen Fakultät haben am 07.12.2011 beziehungsweise am 13.12.2011 im Einvernehmen die Ordnung des Musikwissenschaftlichen Seminars der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.06.2011 (Nds. GVBl. S. 202), in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 58/2010 S. 6347), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 06.07.2011 (Amtliche Mitteilungen Nr. 21/2011 S. 1699); § 43 Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 2 GO). Das Präsidium hat die Ordnung des Musikwissenschaftlichen Seminars am 24.01.2012 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Ordnung des Musikwissenschaftlichen Seminars**§ 1 Definition und Zielsetzung**

(1) Das Musikwissenschaftliche Seminar ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Philosophischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 22 Abs. 1 der Grundordnung (GO).

(2) Das Musikwissenschaftliche Seminar dient dem Ziel, die Forschungs- und Lehraktivitäten an der Georg-August-Universität Göttingen auf dem Gebiet der Musikwissenschaft zu koordinieren, durchzuführen und weiterzuentwickeln.

§ 2 Aufgaben

Das Musikwissenschaftliche Seminar erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Erfüllung der Hochschulaufgaben in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung im Fachgebiet Musikwissenschaften;
- Einwerbung und gemeinsame Betreuung von Drittmittelprojekten;
- Kooperation mit nationalen und internationalen Institutionen;
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
- Förderung des Wissenstransfers und der wissenschaftlichen Kommunikation durch Planung und Durchführung von Ringvorlesungen, Symposien, Kolloquien, Gastvorträgen, Workshops mit regionaler und interdisziplinärer Themenstellung;
- Förderung der Gleichstellung;
- Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Organe, Gliederung

Organe des Musikwissenschaftlichen Seminars sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des Musikwissenschaftlichen Seminars sind:

a) das dem Musikwissenschaftlichen Seminar zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG;

b) zwei aus der Gruppe der Studierenden, die von deren Gruppenvertretern im Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät auf der Grundlage von Vorschlägen der Studierenden für einen Zeitraum von einem Jahr benannt werden; vorschlagen und benannt werden können diejenigen Studierenden, die Mitglieder der Philosophischen Fakultät sind, in dem entsprechenden Bereich nach den Regelungen der Wahlordnung für die Wahlen zu den Kollegialorganen wahlberechtigt sind und mit dem Musikwissenschaftlichen Seminar durch dort erbrachte Studienleistungen oder Tätigkeiten im Wissenschaftsbereich inhaltlich verbunden sind;

c) in Zweitmitgliedschaft:

die von Mitgliedern oder Angehörigen des Musikwissenschaftlichen Seminars vorgeschlagenen, auf dem Fachgebiet Musikwissenschaften und deren Anwendungen lehrenden und/oder forschenden promovierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die Mitglieder der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG sind.

(2) Angehörige des Musikwissenschaftlichen Seminars sind:

a) das dem Musikwissenschaftlichen Seminar zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 4 Satz 1 NHG,

b) die Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 beteiligen, ohne Mitglied im Sinne des Absatzes 1 zu sein.

(3) Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger wird durch Zuordnung oder Benennung, im Übrigen auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes begründet; die Bestimmungen der Grundordnung über die Zweitmitgliedschaft sind zu beachten.

(4) ¹Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 oder bei Verlust der Zuordnung zu dem Musikwissenschaftlichen Seminar. ²Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt ferner, wenn Mitglieder oder Angehörige im Rahmen des nach dem Beschäftigungsverhältnis Zulässigen mit einer Frist von sechs Wochen zum Semesterende den Austritt gegenüber dem Vorstand anzeigen.

(5) ¹Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes oder Angehörigen aus wichtigem Grund beschließen. ²Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn Aufgaben nach § 2 oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht wahrgenommen werden. ³Der betroffenen Person ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Die Entscheidung ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Sitzungen der Mitglieder des Musikwissenschaftlichen Seminars finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Semester möglichst während der Vorlesungszeit. ²Eine Mitgliederversammlung muss ferner auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung einberufen werden; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(2) ¹Die Mitgliederversammlung berät über alle Angelegenheiten der wissenschaftlichen Einrichtung von grundsätzlicher Bedeutung und nimmt hierzu gegenüber dem Vorstand Stellung. ²Das Stellungnahmerecht besteht insbesondere zu folgenden Sachverhalten:

- a) zu Arbeitsschwerpunkten und Projekten des Musikwissenschaftlichen Seminars;
- b) zu der Arbeit des Vorstandes.

³Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung über seine Entscheidungen und die laufenden Geschäfte.

(3) ¹Die Mitgliederversammlung

- a) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2;
- b) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2 ab;
- c) kann dem Fakultätsrat und Dekanat Änderungen oder Ergänzungen dieser Ordnung vorschlagen.

²Beschlüsse nach Buchstabe c) bedürfen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung und der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe in der Mitgliederversammlung.

(4) An den Sitzungen der Mitgliederversammlung können die Angehörigen beratend teilnehmen.

§ 6 Vorstand

(1) ¹Die Leitung des Musikwissenschaftlichen Seminars obliegt einem Vorstand. ²Diesem gehören von den Mitgliedern des Musikwissenschaftlichen Seminars nach § 4 Abs. 1 an:

- a) bis zu vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe;
- b) je ein Mitglied der Studierendengruppe, der Mitarbeitergruppe sowie der MTV-Gruppe.

(2) ¹Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 sowie deren Stellvertretungen werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern des Musikwissenschaftlichen Seminars aus deren Reihen gewählt. ²Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder in Erstmitgliedschaft. ³Die entsprechenden Gruppenmitglieder können ein Vorstandsmitglied dadurch abwählen, dass sie mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählen. ⁴Auf Antrag von 10 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder des Musikwissenschaftlichen Seminars wird der gesamte Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Musikwissenschaftlichen Seminars abgewählt, wenn wenigstens von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschullehrergruppe für eine Abwahl gestimmt haben. ⁵Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so beruft die geschäftsführende Leitung oder deren Stellvertretung unverzüglich eine Mitgliederversammlung, gegebenenfalls begrenzt auf die entsprechenden Gruppenmitglieder, zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein; im Falle der Abwahl soll die Neuwahl in der gleichen Sitzung erfolgen. ⁶Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter. ⁷Gibt es im Musikwissenschaftlichen Seminar nicht mehr Mitglieder einer Statusgruppe als Sitze dieser Statusgruppe im Vorstand, gehören diese Mitglieder dem Vorstand an, ohne dass es einer Wahl bedarf; erhöht sich die Anzahl der Mitglieder einer Statusgruppe des Musikwissenschaftlichen Seminars während der laufenden Amtszeit des Vorstands und übersteigt die Zahl der einer Statusgruppe zustehenden Sitze, bleibt die Zusammensetzung des Vorstands hiervon bis zum Ende der Amtszeit unberührt.

(3) ¹Die Sitzungen des Vorstands finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Semester möglichst während der Vorlesungszeit. ²Eine Vorstandssitzung muss stattfinden, wenn dies von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung beantragt wird; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. ²Sie beginnt jeweils am 1. April. ³Wiederwahl ist möglich.

(5) ¹Alle Mitglieder des Vorstandes haben das gleiche Stimmrecht, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist. ²In Angelegenheiten, welche die Bereiche der Forschung oder der Lehre unmittelbar berühren, und in Berufsangelegenheiten haben die Mitglieder der MTV-Gruppe kein Stimmrecht; insoweit wirken sie beratend mit. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Leitung oder im Vertretungsfalle von deren Stellvertretung. ⁴Jede Person, die als Mitglied oder Stellvertretung an einer Vorstandssitzung mit Stimmrecht teilnimmt, führt nur eine Stimme. ⁵Soweit dem Musikwissenschaftlichen Seminar weniger als vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe angehören, ist durch eine entsprechende Gewichtung der Stimmen der Mitglieder der Hochschullehrergruppe die Hochschullehrermehrheit sicherzustellen.

(6) ¹Der Vorstand des Musikwissenschaftlichen Seminars ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ zugeordnet werden. ²Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- b) Verantwortung für die Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben;
- c) Entscheidung über die Verwendung von dem Musikwissenschaftlichen Seminar direkt zugeordneten Ressourcen (insbesondere Mittel, Stellen und Räumlichkeiten) mit Ausnahme der zur Ausstattung allein einer Professur gehörenden Mittel sowie der von einer Wissenschaftlerin oder einem Wissenschaftler selbst eingeworbenen Drittmittel;
- d) Verantwortung für die sachgerechte und rechtlich korrekte Mittelbewirtschaftung und die Erstellung eines Arbeits- sowie eines Kosten- und Finanzierungsplans unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben, soweit dies aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der zur Verfügung stehenden personellen, sächlichen und finanziellen Mittel geboten ist;
- e) Erarbeitung und Festlegung der strategischen Ausrichtung des Musikwissenschaftlichen Seminars sowie Sicherstellung der Finanzierung;
- f) Erstellung des jährlichen Berichts des Musikwissenschaftlichen Seminars;
- g) Entscheidung über die Aufnahme von Projekten unter Beachtung der Finanzierbarkeit dieser Projekte sowie Abstimmung der Durchführung dieser Projekte;
- h) Entscheidung über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume, Werkstätten, Geräte und Sammlungen; hierfür erlässt der Vorstand in geeigneten Fällen eine Benutzungsrichtlinie;
- i) Beschluss von Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb des Musikwissenschaftlichen Seminars;
- j) Verantwortung für die Beachtung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle begründet ist;
- k) Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern oder Angehörigen.

§ 7 Geschäftsführende Leitung

(1) ¹Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus der Mitte der Vorstandsmitglieder, die Mitglied der Hochschullehrergruppe sind, die geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor) und deren Stellvertretung. ²Der Vorstand kann eine geschäftsführende Leitung dadurch abwählen, dass er mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt.

³Scheidet die geschäftsführende Leitung vorzeitig aus, so beruft deren Stellvertretung unverzüglich eine Vorstandssitzung zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein. ⁴Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter.

(2) ¹Die geschäftsführende Leitung vertritt das Musikwissenschaftliche Seminar im Rahmen der durch die Grundordnung bestimmten Befugnisse und führt die laufenden Geschäfte aus dem Aufgabenbereich des Vorstandes in eigener Zuständigkeit. ²Die Geschäftsführende Leitung führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. ³In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die geschäftsführende Leitung die erforderlichen Maßnahmen selbst; der Vorstand ist unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. ⁴Dieser kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

§ 8 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) ¹Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstands wird von der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung einberufen und geleitet. ²Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und im Falle der Mitgliederversammlung sowie des Vorstands mehr als fünfzig vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder, darunter wenigstens die Hälfte der Mitglieder der Hochschullehrergruppe einschließlich der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung, anwesend sind. ³Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstands ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung in Textform unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung durch die geschäftsführende Leitung oder im Falle von deren Verhinderung durch ihre Stellvertretung mit einer Frist von wenigstens einer Woche ergeht. ⁴Wird wegen Beschlussunfähigkeit zu einer weiteren Sitzung eingeladen, kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt werden. ⁵Ein Organ kann Dritte, insbesondere Mitglieder oder Angehörige des Musikwissenschaftlichen Seminars, in Einzelfragen beratend hinzuziehen.

(2) ¹Über die Sitzungen eines Organs ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der geschäftsführenden Leitung zu unterzeichnen ist. ²Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die geschäftsführende Leitung in einem Vermerk zu protokollieren.

(3) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen, der Landesvorschriften und der universitären Vorgaben dasjenige Mitglied des Musikwissenschaftlichen Seminars, das für das Forschungsvorhaben verantwortlich ist.

§ 9 Inkrafttreten

(1) ¹Die vorstehende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Zugleich tritt die Ordnung des Musikwissenschaftlichen Seminars in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.1997 (Amtliche Mitteilungen 4/1997 S. 4) außer Kraft.

(2) ¹Bis zur Wahl des ersten Vorstands besteht der Vorstand aus folgenden Mitgliedern:

Prof. Dr. Birgit Abels,

Prof. Dr. Morag Josephine Grant,

Prof. Dr. Andreas Waczkat (geschäftsführende Leitung),

Cornelia Nuxoll,

Anke Schmidt,

Alfred Raddatz.

²Die Wahl eines neuen Vorstands ist bis spätestens zum Ende des Wintersemesters 2011/2012 durchzuführen.

Fakultät für Mathematik und Informatik:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Mathematik und Informatik der Georg-August-Universität Göttingen vom 23.02.2011, des Lenkungsausschusses nach § 2 des Kooperationsvertrages der Technischen Universität Braunschweig, der Technischen Universität Clausthal, der Georg-August-Universität Göttingen und der Leibniz Universität Hannover (KoopV vom 22.04.2011, zuletzt geändert durch Änderungsvertrag vom 31.10.2011) vom 28.10.2011 sowie nach Beschluss des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 17.08.2011 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die Neufassung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den gemeinsamen konsekutiven Master-Studiengang „Internet Technologies and Information Systems“ am 21.12.2011 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.06.2011 (Nds. GVBl. S. 202); § 2 Abs. 1 Satz 6 KoopV; § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Sätze 1 und 3, Abs. 8 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.06.2011 (Nds. GVBl. S. 202); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Sätze 1 und 3, Abs. 8, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).



**Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung
für den gemeinsamen konsekutiven Master-Studiengang
„Internet Technologies and Information Systems“
der Technischen Universität Braunschweig,
der Technischen Universität Clausthal,
der Georg-August-Universität Göttingen und
der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover**

I. Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Master-Studiengang „Internet Technologies and Information Systems“.
- (2) Die Universitäten Technische Universität Braunschweig, Technische Universität Clausthal, Universität Göttingen und Universität Hannover führen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Studiengang „Internet Technologies and Information Systems“ für alle zu vergebenden Studienplätze ein Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergeben die beteiligten Universitäten an jene die Studienplätze nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens nach § 5. ²Die Auswahlentscheidung wird nach der besonderen Eignung für den gewählten Studiengang getroffen. ³Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

II. Zugangsberechtigung

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber ein mindestens sechssemestriges Studium mit Bachelor-Abschluss im Umfang von mindestens 180 ECTS-Credits oder mit einem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, im Studiengang „Computer Science“ oder in einer fachlich eng verwandten Fachrichtung gemäß Absatz 4 abgeschlossen hat und für den Studiengang besonders geeignet gemäß Absatz 3 ist. ²Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 1 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL www.anabin.de niedergelegt sind. ³Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 ist grundsätzlich zugangsberechtigt, wer ein Studium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, aber wenigstens 150 ECTS-Credits in einem einschlägigen Bachelor-Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang erworben hat. ²Die aus den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote wird anstelle der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises auch im Verfahren über die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 3 und im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) Die besondere Eignung besitzt, wer einen Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss mit der Note 2,3 oder besser nachweist.

(4) ¹Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne der Absätze 1 und 2 fachlich eng verwandt ist (fachliche Einschlägigkeit), trifft die Auswahlkommission. ²Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis mindestens der folgenden Kompetenzen, die in der Anlage konkretisiert werden:

Leistung	Mindestleistung
Grundlagen der Informatik	35 ECTS-Credits
Informatik der Systeme	50 ECTS-Credits
Mathematik	25 ECTS-Credits
Nebenfach/Anwendungsfach	16 ECTS-Credits

³Die Auswahlkommission kann die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit davon abhängig machen, Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, innerhalb von zwei Semestern nachzuholen; in diesem Fall sind die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und die Zulassung bis zum Nachweis der noch fehlenden Leistungen, der innerhalb von zwei Semestern seit der Einschreibung bei der Universität (Ausschlussfrist) eingegangen sein muss, auflösend bedingt. ⁴Liegt der Nachweis der noch fehlenden Leistungen nicht fristgerecht vor, werden die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und ein darauf beruhender Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit ist ausgeschlossen, sofern der Umfang der Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, mehr als 15 ECTS-Credits beträgt.

(5) ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. ²Ausreichende Englischkenntnisse sind durch die nachfolgend genannten Mindestleistungen in den folgenden international anerkannten Tests oder durch gleichwertige Tests nachzuweisen:

Englishtest	Mindestleistung
Common European Framework	B2-Nachweis
Paper based TOEFL	500 Punkte
Computer based TOEFL	173 Punkte
New Internet based TOEFL	61 Punkte
International English Language Testing System (IELTS)	Niveaustufe 5
Cambridge Main Suite	First Certificate in English (FCE) mindestens mit der Note "B" oder Certificate in Advanced English (CAE) mindestens mit der Note „C“

³Das erfolgreiche Absolvieren eines der Tests darf nicht länger als zwei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zulassung zum Master-Studiengang zurückliegen. ⁴Ausgenommen von der Verpflichtung zum Nachweis eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber mit einem mindestens zweijährigen Studien- oder Berufsaufenthalts in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten drei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung. ⁵Ebenfalls ausgenommen sind auf Antrag Bewerberinnen und Bewerber, die innerhalb der letzten drei Jahre ein mindestens zweijähriges ausschließlich englischsprachiges Studienprogramm erfolgreich absolviert haben.

(6) Kenntnisse der deutschen Sprache sind nicht nachzuweisen.

(7) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der beteiligten Universitäten unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Absatz 2 als grundsätzlich zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum 15.11., bei Einschreibung zum Sommersemester bis zum 15.05. zu erbringen.

III. Auswahlverfahren

§ 3 Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist

(1) ¹Der Master-Studiengang beginnt jeweils zum Winter- und zum Sommersemester. ²Der Zulassungsantrag soll zunächst über ein Online-Portal gestellt werden; das Nähere wird in einem angemessenen Zeitraum vor Ablauf der Bewerbungsfrist durch die Technische Universität Braunschweig, die Technische Universität Clausthal, die Universität Göttingen und die Universität Hannover bekannt gegeben. ³Der Zulassungsantrag für den Master-Studiengang muss unter Benutzung des bereitgestellten Online-Bewerbungsformulars einschließlich der gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.01. (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15.07. (Ausschlussfrist) für das Sommersemester eingegangen sein. ⁴Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. ⁵Die beteiligten Universitäten sind nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Dem eigenhändig zu unterschreibenden Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die ECTS-Credits und über die Durchschnittsnote einzureichen;
- b) ein in englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungswegs;
- c) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache gemäß § 2 Abs. 5;

d) eine in englischer Sprache verfasste Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen fachlich eng verwandten Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat;

e) eine Erklärung, welchen Studienschwerpunkt die Bewerberin oder der Bewerber auf Grund seiner bisherigen Ausbildung zu belegen beabsichtigt.

(3) ¹Bewerbungen, die nicht fristgerecht eingehen, sind vom weiteren laufenden Verfahren ausgeschlossen. ²Falls eine fristgerecht eingegangene Bewerbung unvollständig oder nicht formgerecht ist, kann die Auswahlkommission (§ 4) eine Frist von bis zu zwei Wochen setzen, in der die Mängel beseitigt werden können. ³Weist die Bewerbung nach Ablauf der Frist immer noch Mängel auf, so ist sie vom weiteren laufenden Verfahren ausgeschlossen. ⁴Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.

(4) Macht eine Bewerberin oder ein Bewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich durch die Auswahlkommission zu gewähren.

§ 4 Auswahlkommission für den Master-Studiengang

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung für den Studiengang bilden die beteiligten Fakultäten, d.h. die Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät der Technischen Universität Braunschweig, die Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau der Technischen Universität Clausthal, die Fakultät für Elektrotechnik und Informatik der Universität Hannover und die Fakultät für Mathematik und Informatik der Universität Göttingen, eine Auswahlkommission.

(2) ¹Der Auswahlkommission gehören vier Mitglieder an, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal oder der Hochschullehrergruppe angehören, und ein Mitglied der Studierenden-Gruppe mit beratender Stimme. ²Wenigstens ein Mitglied muss der Professorengruppe angehören. ³Die Mitglieder werden durch die Fakultätsräte der beteiligten Fakultäten eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich. ⁶Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. ⁷Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds aus der Auswahlkommission muss durch die beteiligten Fakultäten ein Nachfolger bestimmt werden.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung und gegebenenfalls Begutachtung der Zugangsvoraussetzungen,
- c) Durchführung der Auswahlgespräche gemäß § 7,

d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen oder Bewerber einschließlich der Zuordnung zu einer der vier beteiligten Universitäten.

(4) Die Auswahlkommission berichtet den Fakultätsräten aller beteiligten Fakultäten nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 5 Ablauf des Auswahlverfahrens

(1) Ein Auswahlverfahren umfasst jeweils die auf einen Zulassungstermin bezogene Vergabe von Studienplätzen.

(2) ¹Über die Zulassungsanträge wird in einem Hauptverfahren und, soweit erforderlich, in Nachrückverfahren entschieden. ²Die Studienplätze werden auf Grund einer Rangliste vergeben, die sich aus der Auswahl der Bewerber ergibt.

(3) Die Auswahlkommission kann durch eine Überbuchung berücksichtigen, dass Studienplätze voraussichtlich nicht angenommen werden.

(4) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der beteiligten Universitäten unberührt. ²Die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 2 als grundsätzlich zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum 15.11., bei Einschreibung zum Sommersemester bis zum 15.05. zu erbringen.

§ 6 Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) ¹Die Auswahl wird auf Grund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:

- a) auf Grund der Bachelornote oder der Note eines äquivalenten Bildungsnachweises,
- b) auf Grund eines Auswahlgesprächs mit der Bewerberin oder dem Bewerber.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach Absatz 3 und unter den vorausgewählten Bewerberinnen oder Bewerbern eine Auswahl auf Grund der in Absätzen 1 und 4 genannten Auswahlkriterien.

(3) ¹Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl auf das Zweifache der Zahl der nach dem Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze statt. ²Hierfür wird eine Rangliste auf der Grundlage des Ergebnisses des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses erstellt. ³Sofern Ranggleichheit

besteht, werden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.

(4) ¹Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, die folgendermaßen erstellt wird:

a) Je nach Feststellung der besonderen Eignung in dem Auswahlgespräch wird eine der folgenden Noten vergeben:

Die Bewerberin oder der Bewerber ist

sehr geeignet 1,

gut geeignet 2,

geeignet 3,

ausreichend geeignet 4,

wenig geeignet 5.

Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Vermindern oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

b) Die Note des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses wird mit 60 multipliziert, die Note für das Auswahlgespräch mit 40.

²Die sich aus der jeweiligen Multiplikation ergebenden Summen werden addiert und sodann durch hundert dividiert. ³Die sich ergebende Zahl wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. ⁴Es wird nicht gerundet.

(5) ¹Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. ²Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

§ 7 Auswahlgespräch

(1) ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist. ²Dabei gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Gesprächs:

a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel in der Zeit vom 15.02 bis 31.03. für das Wintersemester und vom 15.08. bis 31.09. für das Sommersemester durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die beteiligten Universitäten bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von den beteiligten Universitäten rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen. Bei im Ausland ansässigen Bewerberinnen oder Bewerbern sowie in begründeten Ausnahmefällen sind auch eine Videokonferenz oder ein telefonisches Auswahlgespräch zugelassen, sofern die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers zweifelsfrei festgestellt werden kann. Die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt die Auswahlkommission fest.

- b) Die Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von ca. 15 Minuten. Das Auswahlgespräch kann mit bis zu vier Bewerberinnen oder Bewerbern gleichzeitig durchgeführt werden.
- c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.
- (2) Das Auswahlgespräch erstreckt sich auf die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers sowie auf folgende Eignungsparameter:
- a) Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
 - b) bisherige Erfahrungen und sichere Kenntnis der wissenschaftlichen Grundlagen auf dem Gebiet/Fach Informatik, die im Rahmen des Studiengangs Informatik oder einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben wurden und durch Unterlagen, etwa die Belegung eines fachlich einschlägigen Studienschwerpunkts, nachgewiesen werden.
- (3) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach besonderer Eignung für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach § 6 Abs. 4 Buchstabe a).
- (4) ¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission nachzuweisen bzw. zu stellen. ⁴Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

§ 8 Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten einen schriftlichen Zulassungsbescheid, den die oder der Vorsitzende der Auswahlkommission im Auftrag der vier beteiligten Universitäten erlässt. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben oder schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Die Bewerberin oder der Bewerber muss sich spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Frist nach Satz 2 einschreiben (Ausschlussfrist), sofern keine Einschreibung nach Satz 2 vorliegt. ⁴Liegen der Universität
- a) die Einschreibung nach Satz 2 oder

b) die Erklärung nach Satz 2 und die Einschreibung nach Satz 3 nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Auf diese Rechtsfolgen ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind und den die oder der Vorsitzende der Auswahlkommission im Auftrag der vier beteiligten Universitäten erlässt. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) ¹Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 6 Abs. 4 und 5 durchgeführt. ²Ist die Rangliste nach Satz 1 erschöpft, wird eine Rangliste nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses erstellt und das Nachrückverfahren anhand dieser Rangliste durchgeführt.

(4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens am 15.11. bei Zulassung für ein Wintersemester und am 15.05. bei Zulassung für ein Sommersemester abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los an zugangsberechtigte Bewerberinnen oder Bewerber vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn des Semesters, für das die Zulassung erfolgen soll, und endet mit dem Abschluss des Auswahlverfahrens. ⁴Die Vergabe der Studienplätze durch Los wird wegen der fortgeschrittenen Vorlesungszeit bei Zulassung für ein Wintersemester spätestens am 30.11. und für ein Sommersemester spätestens am 31.05. abgeschlossen.

§ 9 Zulassung für höhere Semester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang

aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,

c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, nächst dem die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

IV. Schlussbestimmungen

§ 10 Lenkungsausschuss

Die Fakultätsräte der beteiligten Fakultäten können durch einvernehmlichen Beschluss bestimmen, dass die nach dieser Ordnung vom Fakultätsrat wahrzunehmenden Aufgaben durch einen Lenkungsausschuss wahrgenommen werden.

§ 11 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen aller beteiligten Universitäten in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2012/13. Zugleich tritt die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung für den Master-Studiengang „Internet Technologies and Information Systems“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 56/10 S. 6204) außer Kraft. Abweichend von Satz 3 bleibt die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung für den Master-Studiengang „Internet Technologies and Information Systems“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 56/10 S. 6204) für Vergabeverfahren vor dem Wintersemester 2012/13 anwendbar.

Anlage

Grundlagen der Informatik (mindestens 35 C)

Pflichtbereich

Es müssen Kompetenzen aus jedem der nachfolgend aufgeführten Bereiche nachgewiesen werden:

Automatentheorie, Formale Sprachen und Komplexität	Grammatiken und Automatenmodelle, Chomsky-Hierarchie, Algorithmusbegriff, Berechenbarkeit und Entscheidbarkeit, Komplexität, NP-vollständige Probleme
Logik	Aussagenlogik, Resolution, Endlichkeitssatz, Prädikatenlogik, Modelle, Unentscheidbarkeit und Unvollständigkeit, Grundlagen der Logikprogrammierung
Formale Systeme	Induktion und Rekursion, Graphen und Bäume, Termalgebren und abstrakte Datentypen, Ersetzungssysteme, Netze
Modellierung	Prinzipien, Entity-Relationship-Modelle, Zustands-Übergangs-, Kontrollfluss- und Datenflussmodelle, UML, Petrinetze, Meta-Modellierung, Modelltransformationen
Programmierung	Grundlegende Elemente und Konzepte imperativer und objektorientierter Sprachen
Programmierparadigmen	objektorientierte, funktionale, logische und parallele Programmierkonzepte
Datenstrukturen und Algorithmen	grundlegende Datenstrukturen, Sortieren und Suchen, Suchbäume, Hashing, einfache Graphen- und geometrische Algorithmen, algorithmische Prinzipien, Verifikation und Effizienzanalyse von Algorithmen

Informatik der Systeme

(aus Pflicht- und Wahlbereich zusammen mindestens 50 C)

Pflichtbereich

Es müssen Kompetenzen aus jedem der nachfolgend aufgeführten Bereiche nachgewiesen werden:

Grundlagen der Betriebssysteme	Aufgaben und Struktur, UNIX, Prozesse, Nebenläufigkeit, Synchronisation und Kommunikation, Dateien, Schutzmechanismen, Systemaufrufe, Shells, Utilities
Grundlagen der Softwaretechnik	Softwareprozessmodelle, Projektmanagement, Anforderungsanalyse, Entwurfsmethoden, Spezifikation, Implementierungstechniken, Testen, Integrieren, Warten, Dokumentieren, CASE, Qualitätssicherung, Konfigurationsmanagement, Reengineering
Datenbanksysteme	Aufbau von Datenbanksystemen, Entity-Relationship-Modell, Relationenmodell, Normalformen, Relationenalgebra, SQL, Anfragekalküle, Implementierungstechniken, Anfragebearbeitung und -optimierung, Transaktionen, Synchronisation und Datensicherung

Rechnernetze oder Verteilte Systeme	Dienste und Protokolle, Kommunikationsarchitekturen, OSI-Referenzmodell, Internet-Protokolle, Netzmanagement, Weitverkehrsnetze, lokale Netze
Digitaltechnische Grundlagen	boolesche Algebra, kombinatorische und sequentielle Logik, Schaltnetze, Schaltwerke, Minimierung, elementare Komponenten und Funktionsblöcke, Realisierung von Logikfunktionen, Validierung
Rechnersysteme	Zahlendarstellungen und Rechnerarithmetik, Assemblerprogrammierung und deren Anwendung zur Realisierung höherer Programmiersprachen, Aufbau von Rechenwerken, Mikroarchitektur eines Prozessors, Befehlsinterpretation, Befehlsfließband, Speicherhierarchien, Ein-/Ausgabe
Sicherheit	Verlässlichkeit von Informatiksystemen, Risiken, Sicherheitsprobleme, Angriffsszenarien. Kryptographie: Techniken, Protokolle, Software, Hardware, Infrastrukturen, Zugriffsschutz, Informationsfluss, Modelle und Mechanismen. Sicherheitspolitiken, Sicherheitsmanagement, Datenschutz

Wahlbereich

Es müssen Kompetenzen aus wenigstens einem der nachfolgend aufgeführten Bereiche nachgewiesen werden:

Künstliche Intelligenz	Wissensrepräsentation, Suchalgorithmen, nicht-klassische Logiken, Theorembeweiser, Lernen und Planen, unscharfes Wissen, Robotik, Verarbeitung natürlicher Sprache, Multiagentensysteme
Übersetzerbau	Syntax, Semantik, lexikalische Analyse, Parsing, Kontextprüfung, Codegenerierung, Codeoptimierung, Generatoren, Programmanalyse
Mensch-Maschine-Schnittstellen	Softwareergonomie, Benutzungsoberflächen, Usability Engineering, Gestaltung von Arbeitsabläufen
Simulation	equation-based modelling vs. agent-based modelling, Simulation kontinuierlicher, diskreter und hybrider Prozesse, ereignisorientierte Simulation, agentenbasierte Simulation, Simulation von evolutionären und Lernprozessen, genetische Algorithmen, neuronale Netze; Anwendungen der Simulation in Natur- und Sozialwissenschaften
Computergrafik	Grundlagen der Rasterisierung, Algorithmen der Scankonvertierung und des Clippings, 3D-Transformationen, Kamera-Transformation, orthographische und perspektivische Projektion, Beleuchtungssimulation, parametrische Kurven
Rechnersehen	Methoden der Mustererkennung, Bildverarbeitung, projektive Geometrie, Kameramodelle, Klassifikatorentwurf
Informatik und Gesellschaft	Strukturwandel zur "Informationsgesellschaft": Globalisierung, neue Geschäftsmodelle, mobile und global vernetzte Kommunikation; Steuerungs- und Regulierungsprobleme: Zugang, Kompetenz ("Digital Divide"); Datenschutz; Eigentumsrechte an Inhalten, Werkzeugen und Produkten; Anwendungsbereiche: eCommerce, eGovernment, ePrivacy
Elektrotechnische Grundlagen	Gleich- und Wechselstromkreise, Reaktive Systeme, Grundlagen der Systemtheorie (Zeit und Frequenzbereich, Abtasttheorem, z-Transformation), Grundlagen der Nachrichtentechnik, Halbleiter, Transistoren, integrierte Schaltungen

Systemsoftware	maschinennahe Programmierung, Assemblerprogrammierung, Prozeduraufrufe, Stack- und Heapverwaltung, Garbage Collection, Prozesse, Unterbrechungen, Synchronisation, Speicherverwaltung, E/A-System, Compiler-Binder-Lader, Laufzeitsystem, Kommunikationsnetze, ISO/OSI-Schichten, TCP/IP-Protokolle
Eingebettete Systeme	Spezifikation eingebetteter Systeme, Hardware-Plattformen, Realzeitbetriebsysteme, Realzeit-Scheduling, Hardware-/Software-Codesign, Validierung eingebetteter Systeme, Leistungsbewertung, Energieeffizienz, Simulation, digitale Signalverarbeitung, Kommunikationsprotokolle, maschinelles Sehen, Roboter, mobile computing

Mathematik

(aus Pflicht- und Wahlbereich zusammen mindestens 25 C)

Pflichtbereich

Es müssen Kompetenzen aus jedem der nachfolgend aufgeführten Bereiche nachgewiesen werden:

Mathematik – Analysis I	rationale, reelle, komplexe Zahlen, Folgen, Reihen, Konvergenz, Stetigkeit, Funktionen einer Variablen, Differenzieren, Integrieren, Asymptotik, Iterationen, Fixpunkte
Mathematik – Analysis II	Differential- und Integralrechnung mehrerer Variablen, Fourierreihen, elementare Vektoranalysis
Mathematik – Lineare Algebra	Lineare Gleichungssysteme, Vektorräume, Basis, Dimension, lineare Abbildungen, Matrizen, Determinanten, Eigenwerte
Mathematik – Diskrete Strukturen	Mengen, Relationen, Graphen, Terme, Gruppen, Ringe, Körper, endliche Kombinatorik, Grundbegriffe der Zahlentheorie

Wahlbereich

Es müssen Kompetenzen aus wenigstens einem der nachfolgend aufgeführten Bereiche nachgewiesen werden:

Mathematik – Wahrscheinlichkeitstheorie	Wahrscheinlichkeitsräume, Laplace Experimente, bedingte Wahrscheinlichkeiten und Unabhängigkeit, Zufallsgrößen und ihre Verteilungen, zentraler Grenzwertsatz, Zufallszahlen
Statistik/Stochastik	Wahrscheinlichkeit, Verteilungsfunktion, wichtige Verteilungen (Gleichverteilung, Normalverteilung, χ^2 , Exponentialverteilung, Betaverteilung, Erlangverteilung), Grundlagen der Stichprobentheorie, Grundlagen der Testtheorie (Fehler erster und zweiter Art, Signifikanzniveau), stochastische Prozesse, Markov-Eigenschaft
Numerische Algorithmen	Gleitpunktarithmetik, Rundung, Kondition, Stabilität, Interpolation und Quadratur (Polynome, Splines, FFT), lineare Gleichungssysteme, iterative Verfahren (linear und nichtlinear), gewöhnliche Differentialgleichungen (z.B. Euler, Runge-Kutta)

Biologische Fakultät (Federführung):

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Biologischen Fakultät vom 02.12.2011 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 10.01.2012 die erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Biochemie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2011 S. 797) der Georg-August-Universität Göttingen genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.06.2011 (Nds. GVBl. S. 202); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG, § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor-Studiengang „Biochemie“ wird wie folgt geändert.

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 4 Buchstabe a. wird die Zahl „138“ durch die Zahl „137“ ersetzt.
- b. In Absatz 4 Buchstabe b. wird die Zahl „30“ durch die Zahl „31“ ersetzt.
- c. In Absatz 6 wird die Zahl „63“ durch die Zahl „62“ ersetzt.
- d. In Absatz 7 wird die Zahl „117“ durch die Zahl „118“ ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a. Folgender Absatz 2 wird neu eingefügt:

„(2) Für die Pflichtmodule des Orientierungsjahres bestehen keine Zulassungsbeschränkungen. Modulspezifische Zugangsvoraussetzungen werden in den Modulbeschreibungen geregelt.“

b. Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3 und wie folgt geändert: die Zahl „63“ wird durch die Zahl „62“ ersetzt.

3. In § 7 Absatz 3 Satz 1 werden die Zahlen „63“ durch „62“ und „59“ durch „60“ ersetzt.

4. In § 11 Absatz 1 werden die Zahlen „63“ durch „62“ und „59“ durch „60“ ersetzt.

5. Die Anlage I wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage I: Gliederung des Studiums

BACHELORSTUDIUM BIOCHEMIE

Bachelor (6 Semester) 180 C			
Fachwissenschaftliche Bachelorarbeit (12 C)			
Fachwissenschaft (137 C)		Fachvertiefung und Professionalisierung (31 C)	
Orientierungsjahr (62 C)	Hauptstudium (106 C)		
Orientierungsjahr (62 C) (Pflichtmodule)	Fachwissenschaftliche Grundlagen (75 C) (Pflichtmodule)	Fachliche Profilbildung (22 C) (Wahlpflicht- und Pflichtmodule)	Freie Profilbildung (9 C) (Wahlmodule)
<p>5 Orientierungsmodule</p> <p>Einführung in die Biochemie (7C)</p> <p>Ringvorlesung Biologie II (8 C)</p> <p>Experimentalchemie für Biochemiker I (12 C)</p> <p>Experimentalchemie für Biochemiker II (12 C)</p> <p>5 Pflichtmodule</p> <p>Mathematik für Chemiker I (6 C)</p> <p>Mathematik für Chemiker II (4 C)</p> <p>Experimentalphysik I (6 C)</p> <p>Experimentalphysik II (3 C)</p> <p>Physikalische Chemie (4 C)</p>	<p>Angewandte Bioinformatik (10 C)</p> <p>Atombau und Chemische Bindung (5 C)</p> <p>Bioanalytik (6 C)</p> <p>Biochemie (10 C)</p> <p>Biologische Chemie (6 C)</p> <p>Biomolekulare Chemie (4 C)</p> <p>Biophysikalisch Chemie (6 C)</p> <p>Genetik und mikrobielle Zellbiologie (10 C)</p> <p>Strukturaufklärungsmethoden der Chemie (8 C)</p> <p>Zell- und Mikrobiologie der Pflanze (10 C)</p>	<p>Fachvertiefung</p> <p>Fachvertiefungspraktikum (12 C)</p> <p>Projektmanagement inkl. Gute wissenschaftliche Praxis (6 C) (Schlüsselkompetenzmodul im Bereich Methodenkompetenz)</p> <p>Computergestützte Datenanalyse (4 C)</p>	<p>Freie Modulwahl aus dem Schlüsselqualifikationskatalog</p> <p>Profilbildung englischsprachige konsekutive Masterprogramme</p> <p>Scientific English I (6 C)</p> <p>Scientific English II (6 C)</p> <p>Offene Profilbildung</p> <ul style="list-style-type: none"> Freie Modulwahl aus dem Schlüsselqualifikationskatalog (9 C)

6. Die Anlage II wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage II: Modulübersicht

Bachelor-Studiengang „Biochemie“

Es müssen Leistungen im Umfang von 180 C erfolgreich absolviert werden.

I. Fachstudium

Es müssen Module im Umfang von 137 C erfolgreich absolviert werden.

a. Orientierungsjahr

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 62 C erfolgreich absolviert werden.

Orientierungsmodule

Modulnummer	Modultitel	C / SWS	empfohlenes Fachsemester
B.Bio.102	Ringvorlesung Biologie II	8/6	2
B.Biochem.401	Einführung in die Biochemie	7/6	1/2
B.Biochem.423	Experimentalchemie I	12/12	1
B.Biochem.424	Experimentalchemie II	12/12	2

Pflichtmodule

B.Biochem.403	Physikalische Chemie für Biochemiker	4/4	2
B.Che.1002	Mathematik für Chemiker I	6/6	1
B.Che.1003	Mathematik für Chemiker II	4/3	2
B.Phy-NF.715-1	Experimentalphysik I für Chemiker, Biochemiker, Geologen und Molekularmediziner	6/6	1
B.Phy.706	Experimentalphysik II für Nebenfach	3/3	1

b. Hauptstudium

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 75 C erfolgreich absolviert werden.

Grundlagenmodule (Pflichtmodule)

Modulnummer	Modultitel	C / SWS	empfohlenes Fachsemester
B.Bio.112	Biochemie	10/7	3
B.Bio.113	Angewandte Bioinformatik I	10/7	3
B.Bio.125	Zell- und Molekularbiologie der Pflanze	10/7	5
B.Bio.129	Genetik und mikrobielle Zellbiologie	10/7	4
B.Biochem.410	Bioanalytik	6/6	5
B.Biochem.420	Biophysikalische Chemie	6/4	4
B.Biochem.421	Biologische Chemie	6/6	5
B.Biochem.422	Biomolekulare Chemie	4/3	4
B.Che.1004	Strukturaufklärungsmethoden in der Chemie	8/7	3/4
B.Che.1401	Atombau und chemische Bindung	5/4	3

II. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von 31 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Fachliche Profilbildung und Fachvertiefung

Die Fachvertiefung dient zur wissenschaftlichen Profilbildung. Es müssen Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Umfang von 22 C belegt werden. Die Fachvertiefung hat Blockstruktur und dauert insgesamt 8 Wochen.

aa) Vertiefungspraktika 12 C: Wahlpflichtmodule

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden.

Modulnummer	Modultitel	C / SWS	empfohlenes Fachsemester
B.Biochem.430	VP Biochemie	12/6 Wo	6
B.Biochem.431	VP Biophysikalische Chemie	12/6 Wo	6
B.Biochem.432	VP Molekulare Genetik	12/6 Wo	6
B.Biochem.433	VP Zellbiologie	12/6 Wo	6
B.Biochem.435	VP Biomolekulare Chemie	12/6 Wo	6
B.Biochem.436	VP Bioanorganische Chemie	12/6 Wo	6
B.Biochem.437	VP Bioorganische Chemie	12/6 Wo	6
B.Biochem.438	VP Bioanalytik	12/6 Wo	6

ab) Schlüsselkompetenzen: Pflichtmodule (Methoden-, Sach- und Sprachkompetenz)

Es müssen folgende Module im Umfang von 10 C erfolgreich absolviert werden.

B.Biochem.425	Computergestützte Datenanalyse	4/3	2
B.Biochem.490	Gute wissenschaftliche Praxis und Projektmanagement in der Biochemie	6/1	6

b. Profilbildung

Wissenschaftliche Profilbildung

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 9 C erfolgreich absolviert werden, wobei aus dem universitätsweiten Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen, den Studienangeboten der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) sowie nachfolgenden Wahlmodulen der Biologischen Fakultät und der Fakultät für Chemie gewählt werden kann.

Schlüsselkompetenzen: Wahlmodule der Biologie (Methoden- und Sach- und Sprachkompetenzen)

Modulnummer	Modultitel	C / SWS	empfohlenes Fachsemester
B.Bio-NF.111	Anthropologie	6/4	ab 5
B.Bio.NF.114-2	Grundlagen der Bioinformatik	6/4	ab 6

**Schlüsselkompetenzen: Wahlmodule der Biologie
(Methoden- und Sach- und Sprachkompetenzen)**

Modulnummer	Modultitel	C / SWS	empfohlenes Fachsemester
B.Bio-NF.116	Allgemeine Entwicklungs- und Zellbiologie	6/4	ab 5
B.Bio-NF.118	Mikrobiologie	6/4	ab 4
B.Bio-NF.119-1	Kognitive Neurowissenschaften	3/2	ab 4
B.Bio-NF.119-2	Theoretische Neurowissenschaften	4/3	ab 4
B.Bio-NF.119-3	Neuro- und Verhaltensbiologie	3/2	ab 4
B.Bio-NF.119-4	Biologische Psychologie I	3/2	ab 4
B.Bio-NF.123	Tierphysiologie	6/4	ab 5
B.Bio-NF.124	Humangenetik	6/4	ab 4
B.Bio-NF.126	Tier- und Pflanzenökologie	6/3	ab 5
B.Bio-NF.127	Evolution und Systematik der Pflanzen	6/4	ab 6
B.Bio-NF.128	Evolution und Systematik der Tiere	6/5	ab 4
SK.Bio.114-1	Linux und Perl für Biologen	4/3	ab 3
SK.Bio.305	Grundlagen der Biostatistik mit R	3/2	ab 5
SK.Bio.310	Algen- und Gewässerökologie	3/2	ab 6
SK.Bio.315	Bioethik	3/2	ab 5
SK.Bio.320	Archäometrie	4/3	ab 4
SK.Bio.325	Unternehmenspraktikum	12/6 Wo	ab 3
SK.Bio.335	Geschichte und Theorien der Biologie	3/2	ab 2
SK.Bio.340	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	3/4	ab 4
SQ.SoWi.9	Tätigkeit in der studentischen bzw. akademischen Selbstverwaltung	6/1	ab 2

Schlüsselkompetenzen: Wahlmodule der Chemie (Methoden- und Sach- und Sprachkompetenzen)

Modulnummer	Modultitel	C / SWS	empfohlenes Fachsemester
B.Che.2901	Wissenschaftskommunikation	4/3	ab 5
B.Che.3902	Industriepraktikum	6/-	ab 4
B.Che.3903	Umweltchemie	3/2	ab 4
B.Che.3904	Grundlagen der Radiochemie	6/8	ab 4
B.Che.3908/3909	Tätigkeit in der studentischen / akademischen Selbstverwaltung an der Fakultät für Chemie	4/-	ab 4

Freie Profilbildung englischsprachige konsekutive Masterprogramme

Empfohlen werden, um einen Übergang in einen englischsprachigen Masterstudiengang vorzubereiten:

SK.FS.E-FN-C1-1	Scientific English I – C1.1	6/4	ab 3
SK.FS.E-FN-C1-2	Scientific English II – C1.2	6/4	ab 3

III. Bachelorarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 12 C erworben. Die Bachelorarbeit hat eine Blockstruktur und dauert 12 Wochen.“

7. Die Anlage III wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage III: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Bachelor-Studiengang „Biochemie“				
Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
B.Biochem.401 Einführung in die Biochemie (Orientierung) 7 C Klausur (90 min)	B.Biochem.423 Experimentalchemie I (Orientierung) 12 C Klausur (120 min)	B.Che.1002 Mathematik für Chemiker I (Pflicht) 6 C Klausur (180 min)	B.Biochem.403 Physikalische Chemie für Biochemiker (Pflicht) 4 C Klausur (180 min)	B.Phy-NF.715-1 Experimentalphysik I für [...] (Pflicht) 6 C Klausur (120 min)
	B.Biochem.424 Experimentalchemie II (Orientierung) 12 C Klausur (120 min)	B.Che.1003 Mathematik für Chemiker II (Pflicht) 4 C Klausur (180 min)	B.Bio.102 Ringvorlesung Biologie Teil 2 (Orientierung) 8 C 2 Klausuren (je 90 min)	B.Phy.706 Experimentalphysik II für Nebenfach (Pflicht) 3 C Klausur (120 min)
B.Che.1004 Strukturaufklärungsmethoden in der Chemie (Pflicht) 8 C 2 Klausuren (je 120 min)	B.Che.1402 Atombau und Chemische Bindung (Pflicht) 5 C Klausur (180 min)	B.Bio.112 Biochemie (Pflicht) 10 C Klausur (90 min)	B.Bio.113 Angewandte Bioinformatik (Pflicht) 10 C Klausur (90 min)	B.Che.3903 Umweltchemie (Wahl) 3 C Klausur (120 min)
	B.Bio.129 Genetik und mikrobielle Zellbiologie (Pflicht) 10 C Klausur (90 min)	B.Biochem.420 Biophysikalische Chemie (Pflicht) 6 C Klausur (90 min)	B.Biochem.422 Biomolekulare Chemie (Pflicht) 4 C Klausur (90 min)	B.Biochem.425 Computergestützte Datenanalyse (Pflicht) 4 C Computergestützte Klausur (180 min)
B.Bio.125 Zell- und Molekularbiologie der Pflanze (Pflicht) 10 C Klausur (90 min)	B.Biochem.410 Bioanalytik (Pflicht) 6 C Klausur (120 min)	B.Biochem.421 Biologische Chemie (Pflicht) 6 C Praktikumsprotokolle	B.Biochem.490 Gute wissenschaftliche Praxis und Projektmanagement (Pflicht) 6 C Klausur (45 min) & Projektantrag	SK.FS.E-FN-C1 Scientific English I (Wahl) 6 C Klausur (90 min) & Präsentation (ca. 10 min) & schriftliche Leistung (ca. 5 S.)
Bachelorarbeit 12 C	B.Biochem.430 Vertiefungspraktikum Biochemie (Wahlpflicht) 12 C Praktikumsbericht & Präsentation (ca. 15 min)			

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Fakultätsübergreifende Ordnungen:

Nach Beschluss des Senats vom 11.01.2012 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 17.01.2012 die erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2011 (Amtliche Mitteilungen I 21a/2011 S. 1215) genehmigt (§ 41 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.06.2011 (Nds. GVBl. S. 202), §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang wird wie folgt geändert.

In § 12 wird Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

„(4) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn der Notendurchschnitt sämtlicher Studienleistungen

- a) wenigstens die Bewertung 1,1 erreicht und die Bachelorarbeit wenigstens mit der Note 1,5 bewertet wurde,
- b) wenigstens die Bewertung 1,2 erreicht und die Bachelorarbeit mit der Note 1,0 bewertet wurde oder
- c) wenigstens die Bewertung 2,0 erreicht, die Bachelorarbeit mit der Note 1,0 bewertet wurde und die Prüfungskommission des Studienfachs, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wurde, im Einvernehmen mit der Prüfungskommission des zweiten gewählten Studienfachs die Auszeichnung aufgrund einer besonderen Leistung beschließt. Als besondere Leistung gelten insbesondere
 - ca) ein Notendurchschnitt, der erheblich über dem Notendurchschnitt der fachlich vergleichbaren Absolventinnen oder Absolventen des gleichen Semesters liegt,

cb) eine Studien- oder Prüfungsleistung von erheblicher wissenschaftlicher Bedeutung, welche sich insbesondere aus einer Veröffentlichung in einer Fachzeitschrift oder aus einer Auszeichnung mit einem Preis ergeben kann.“

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Abteilung 8:

Das Präsidium



Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, Postfach 6009, 30060 Hannover

An die
Hochschulen und Universitäten

P	Georg-August-Universität Göttingen				AL
VP	Eingang am:				Bis
Stab	12. Jan. 2012				Stab
Anliegen					SB
z. Erl.	z. Kts.	Frist	Kopie	WV	

Zentrale Dienste

bearbeitet von:
Silke Schewe
Tel. +49 511 762 3430
Fax +49 511 762 3194
E-Mail: silke.schewe
@zuv.uni-hannover.de

09.12.2011

Mein Zeichen:
31B.11 - 02243/2
(bitte bei Antwort angeben)

Ihre Nachricht vom:

Ihr Zeichen:

Verlust eines Dienstsiegels

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nieders. Studienkolleg ist das Dienstsiegel Nr. 32 entwendet worden.
Das Dienstsiegel hat die nachstehende Form:



Da die Möglichkeit des Missbrauchs nicht ausgeschlossen werden kann, wird das Dienstsiegel für ungültig erklärt. Ich bitte um Kenntnisnahme und Bekanntgabe in Ihrem Bereich. Bei evtl. Feststellung einer unbefugten Benutzung bitte ich um Unterrichtung.

Mit freundlichen Grüßen

Dienstgebäude:
Welfengarten 1
30167 Hannover

Zentrale:
Tel. +49 511 762 0
Fax +49 511 762 3456
www.uni-hannover.de